

Zeitschrift:	Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz
Herausgeber:	Schweizer Film
Band:	4 (1938)
Heft:	59
Rubrik:	Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband Zürich : (deutsche und ital. Schweiz)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein weiterer Beitrag zum Problem der schweizerischen Filmkammer:

Film und geistige Landesverteidigung

Von Felix Möschlin

Die Filmkammer war gemeint als ein Glied der geistigen Landesverteidigung, das kann von niemand, der guten Willens ist, in Frage gestellt werden. Und wenn die Ordnung des schweizerischen Filmwesens nicht rasch kommt, so gleiten wir in Zustände hinein, die dann nur noch schwer zu ändern sind. Eile tut not. Mit jedem Tage macht die Vertrustung unseres Filmwesens ein paar weitere Schritte vorwärts, und wenn wir nicht endlich eingreifen, so wird in absehbarer Zeit schliesslich jedes Kino nicht uns, sondern dem Auslande gehören. Es braucht keine grosse Phantasie, um sich die Folgen ausmalen zu können. Also bitte kein langes Gered von «eidgenössischen Filmvögten», von «staatlicher Bevormundung», sondern positive Massnahmen. Das Departement des Innern hat in verdankenswerter Weise eine Vorarbeit geleistet, die rasches Handeln gestattet, wenn wir nicht aus allen möglichen, längst bekannten Gründen auch diesmal wieder zögern, die Waffe zu schmieden und sie zu gebrauchen!

Denn unsere Abhängigkeiten vom Auslande sind längst nicht mehr blos geistiger Art, sondern zum grossen Teile klipp und klar grobmaterialistischer, grosskapitalistischer Herkunft. Ein Beispiel möge genügen: Die Theater der Welschschweizer sind vollständig abhängig von einer Pariser Ge-

sellschaft. Und wenn man mit dieser Pariser Gesellschaft verhandelt, so erfährt man, dass laut ihren Statuten die sogen. freie Schweiz in ihrem französisch sprechenden Teile als «Pays statutaire de la France» betrachtet wird. Nicht mehr und nicht weniger. Fragt man die Musiker, so wird man ähnliches hören. Und das ist ja nur ein kleiner Ausschnitt. Jedenfalls handelt es sich hier um vertragliche Abhängigkeiten, die nur durch ein Bundesgesetz geändert werden können.

Studien sind schon viele gemacht. Wir sind altbekannte Meister im Studieren. Alle Bureauschulbladen der kantonalen und eidgenössischen Behörden sind zum Bersten voll von Studien und Gutachten. Kaum ein Thema, das wir nicht schon unters amtliche Mikroskop genommen und gründlich geprüft haben. Aber mit dem Probieren, mit dem Handeln hapert's. Die ausländischen Aktionäre lachen. Die Fachleute, die wüssten, was getan werden muss, sind machtlos. Der gebildete Laie weiss wenig und das Volk als Ganzes sozusagen nichts. Statt dass das nötige Gesetz morgen kommt, kommt es erst übermorgen. Es könnte aber morgen schon kommen!

Aber es gibt bei uns immer noch Kreise, die sich vorerst die bedächtige Frage stellen, ob wir denn überhaupt eine geistige Kultur hätten. Andere behaupten (Anlass

zu weitern Diskussionen), dass es überhaupt keine Schweizer gebe, sondern nur Kantöner. Die Ausländer reden nicht so viel. Laut ihren Kassabüchern wissen sie, dass es Schweizer gibt. Während wir tiefgründig diskutieren, ob wir überhaupt da seien, haben sie uns längst an die Leine genommen.

Reden wir also endlich von der Hauptsache, statt von Nebensachen. Machen wir Schluss mit den Machteifersüchtelei. Mit ein wenig Offenheit und Vertrauen auf allen Seiten sollte das möglich sein. Und dann vorwärts mit der Filmgesetzgebung. Das Departement des Innern wird nichts dagegen haben. Der Stoff liegt wohlgeordnet bereit, wenn auch nicht alles an die grosse Glocke gehängt werden kann. Jedenfalls vermögen die Kantone nicht zu helfen. Nur der Bund vermag es.

Wir müssten der rücksichtslosen modernen Zeit ins Antlitz schauen und handeln. Mit Volkstrachten allein ist es nicht getan, mögen sie auch noch so schön sein. Wir sind gefangen in den Netzen grosser internationaler Gesellschaften und Truste. Ohne die Hilfe des Staates können wir uns nicht befreien. Also her mit einer eidgenössischen Gesetzgebung, die uns hilft. Jede vertrödelte oder verzankte Stunde ist eine Versündigung an unserm Besten: an unserer Seele!

(Die Nation.)

Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband Zürich

(deutsche und ital. Schweiz)

Offizielle Mitteilungen

Vorstands-Sitzung vom 29. Nov. 1937.

1. Die Bewilligung für die Errichtung eines neuen Kinotheaters in Biberist wird verweigert, da dadurch das bereits in Derrinden bestehende Theater in ruinöser Weise konkurrenziert würde.
2. Eine vom Sekretariat vorgelegte Preiskonvention für den Platz Schaffhausen-Neuhausen wird genehmigt und für alle Schaffhauser-Theater verbindlich erklärt. Die Konvention tritt auf 1. Januar 1938 in Kraft.
3. Nachstehende Aufnahmegesuche werden an die gemeinsame Bureau-Sitzung verwiesen, um erst die Frage der Uebernahme der bestehenden Mietverträge abzuklären:
 - a) G. Rewinzon, für Cinéma Uto, Zürich;

- b) F. Studer, für Cinéma Capitol, Reiden;
- c) M. Mathez, für Cinéma Palace, Biel.
4. Angelegenheit Flora, Luzern:
Der Vorstand beharrt auf seinem bisherigen Standpunkt und beauftragt Hrn. Präsident Eberhardt, mit den Parteien eventuell zu verhandeln.
5. Neubau-Projekt in Wald.
Es wird festgestellt, dass die Bewilligung des neuen Theaters nur dann in Frage kommen kann, wenn sich der Initiant mit dem jetzigen Theaterbesitzer in Wald auf Grund der vom Vorstand gutgeheissen Basis verständigt.
6. Ein Aufnahmegesuch von W. Ringer, Erlenbach, für die Durchführung von ambulanten Vorführungen in Bülach und Eglisau wird abgewiesen, da diese Plätze bereits durch verschiedene Mitglieder des S.L.V. bedient werden.

7. Eclair-Journal: Der Vorstand nimmt Kenntnis von einer Mitteilung des Verleiherverbandes, wonach das «Eclair-Journal» im Cinébref in Basel, das dem S.L.V. nicht angehört, zur Vorführung gelangt. *Das Eclair-Journal ist infolgedessen für alle Mitglied-Theater des S.L.V. gesperrt.*

I. Sitzung der gemischten Kommission für die Revision des Interessenvertrages vom 7. Dezember 1937.

Sowohl die Vertreter des S.L.V. wie des F.V.V. geben vorerst ihre verschiedenen Revisionswünsche bekannt, die in lebhafter Debatte eingehend diskutiert werden. In zwei Punkten kann bereits eine Verständigung erzielt werden. Die nächste Sitzung wird auf den 14. Dezember angesetzt.

Gemeinsame Bureau-Sitzung des S.L.V. und F.V.V.
vom 7. Dezember 1937.

1. In zwei Klagen kann nach längerer Diskussion eine Aufklärung der Tatbestände und Verständigung erzielt werden.

2. Diverse Aufnahmegerüste in den S.L.V.: Bezuglich der vom Vorstand in seiner Sitzung vom 29. November bereits behandelten Aufnahmegerüste wird festgestellt, dass aus formellen Gründen eine Überbindung der bestehenden Film-Mietverträge nicht erfolgen kann, da die Bewerber nicht Rechtsnachfolger der bisherigen Betriebsinhaber sind. Es wird ihnen jedoch empfohlen, mit den betroffenen Verleihfirmen in erster Linie wegen Abschluss von neuen Verträgen zu verhandeln.
3. Ein Gesuch von Paul Schmid, Bern, betr. Verwertung des Filmes «Vreneli am Thunersee», wird abgelehnt.

II. Sitzung der gemischten Kommission für die Revision des Interessenvertrages vom 14. Dezember 1937.

Die Diskussion über die verschiedenen Wünsche wird weitergeführt, wobei die gegensätzlichen Standpunkte oft ziemlich hart aufeinander prallen. In ganztägiger Sitzung gelingt es trotzdem, in weitern Punkten eine Verständigung zu erzielen.

Richtigstellung betr. Wohlen.

Wir berichteten in der letzten Nummer unter Sitzungsbericht des Vorstandes vom 15. November 1937, dass gemäss vorliegendem Bericht die Liegenschaft Kino Capitol in Wohlen demnächst zur Versteigerung gelange. Nach einem Bericht der Aargauischen Kantonalbank in Wohlen hat sich nun ergeben, dass diese Mitteilung unrichtig ist und dass ein Verwertungsbegehren bisher nicht gestellt wurde.

Arbon.

Dank dem Einlenken des Herrn Jäggelin konnte nun auf dem Platze Arbon bezüglich der Eintrittspreise und des Reklamewesens wieder Ordnung und Friede geschaffen werden. Dadurch bleibt dem Verbande die peinliche und unangenehme Pflicht erspart, gegen ein altes und treues Mitglied Sanktionen ergreifen zu müssen.

Neuer Tarif für das Reklamematerial.

Auf Grund eines vorliegenden Kommissionsberichtes, welcher den Mitgliedern noch in extenso zugestellt werden wird, haben die beiden Verbände (S.L.V. und F.V.V.) in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 14. Dezember 1937 nachstehenden neuen Tarif für die Miete des Reklamematerials genehmigt. Der Tarif tritt mit 1. Januar 1938 in Kraft und gilt nur für solche Film-Mietverträge, die nach diesem Datum abgeschlossen werden. Bestehende Film-Mietverträge werden davon nicht betroffen.

1. Sämtliche Kinotheater, ausgenommen die Erstaufführungstheater in den Städten Zürich, Basel und Bern bezahlen für die Miete des Reklamematerials 5 % der Film-Leihgebühr, bei einem Mindestsatz von Fr. 5.— und einem Höchstsatz von Fr. 30.—.

2. Die Erstaufführungstheater der Städte Zürich, Basel und Bern bezahlen für die Miete des Reklamematerials einen Pauschalpreis von Fr. 60.—, mit einer Erhöhung von je 50 % für jede Prolongationswoche. Als Erstaufführungstheater im Sinne von Ziff. 2 gelten: In Zürich: Capitol, Rex, Scala, Urban, Orient, Apollo, Bellevue. In Basel: Capitol, Palermo, Alhambra, Palace. In Bern: Bubenberg, Splendid, St. Gottard, Metropole, Capitol.
3. Für alle Theater, die vorstehenden General-Tarif nicht anerkennen, wird nachstehender Stücktarif aufgestellt:

	Per Stück
Gewöhnliche Photos	Fr. —.30
Vergrösserungen	„ —.60
Deutsche u. österreich. Plakate	„ 1.50
Französ. und amerik. Plakate	
Grösse 120 × 160 cm	„ 1.50
Grösse 160 × 240 cm	„ 3.—
Grösse 240 × 320 cm	„ 6.—
Englische und amerik. Plakate	
1-teilig	„ —.50
3-teilig	„ 1.50
6-teilig	„ 3.—
24-teilig	„ 12.—
Vorspannfilm	„ 10.—
	J. L.

Film-Verleiher-Verband in der Schweiz

Auszug aus dem Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung vom 23. November 1937, im Hotel Schweizerhof in Bern

Beginn 14.30 Uhr.

Vorsitz: Dr. Egghard.

Anwesend: 30 Mitglieder (die übrigen entschuldigt), ferner der juristische Beirat des Verbandes Fürsprecher Milliet.

Traktandum 1:

Das Protokoll der ordentl. Generalversammlung vom 5. Oktober 1937 wird genehmigt.

Traktandum 2:

Antrag auf Abänderung einzelner Artikel der Verbandsstatuten.

Da der Verbandsvorstand zu dem bezüglichen Antrag erst vor Beginn der Generalversammlung Stellung nehmen konnte und es daher nicht mehr möglich war, den Verbandsmitgliedern die vom Vorstand vorgeschlagenen Abänderungen einzelner Statutenbestimmungen schriftlich rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen, wird mit Stimmenmehrheit beschlossen, dieses Traktandum auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen.

Traktandum 3:

Schaffung eines Kontrollorgans betr. die Abrechnung der Filmeinnahmen.

Nachdem der Präsident eingehend über diese Angelegenheit referiert hat, wird beschlossen, den Vorstand zu beauftragen, eine Persönlichkeit mit der Aufgabe zu trauen, die Angelegenheit nach allen Richtungen eingehend zu studieren. Ihr Gutachten soll zunächst dem Vorstand zur Beratung dienen. Ferner sollen dann entsprechende Verhandlungen mit den beiden Lichtspieltheaterverbänden (gemeinsam mit jenen betr. die Erneuerung der Convenzioni) zur Durchführung gelangen, und sohn ist dann womöglich schon in der im Monate Januar 1938 stattfindenden Generalversammlung ein detaillierter Vorschlag der letztern zu unterbreiten.

Traktandum 4:

Mit Ermächtigung des Vorstandes referiert der juristische Berater des Verbandes, Fürsprecher Milliet, über die Frage, wie künftighin dem Eindringen unerwünschter Elemente in den F.V.V. durch Ankauf bestehender Verleihfirmen vorgebeugt werden könnte, und schlägt der Versammlung den vom Vorstand grundsätzlich genehmigten nachfolgenden Beschlussantrag vor:

«Bei der Aufnahme von Mitgliedern in den F.V.V. erfolgte und erfolgt der Antrag des Vorstandes und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung stets auf Grund der Verhältnisse, die bei dem die Aufnahme begehrenden Verleih im Zeitpunkt seines Aufnahmegerüsts gegeben sind.

Um Schiebungen und das Eindringen unerwünschter Elemente in den Verband zu verhindern, ist es ohne ausdrücklich vorgängige Bewilligung des Vorstandes allen Mitgliedern und besonders den in Gesellschaftsform organisierten Mitgliedern während der Dauer ihrer Mitgliedschaft verboten, ihren Verleih an Dritte abzutreten oder in den Verhältnissen, die bei ihrer Aufnahme gegeben waren, solche Aenderungen vorzunehmen oder zu dulden, durch welche in den für ihre persönliche und finanzielle Leitung massgebenden Machtbereichen eine erhebliche Verschiebung eintritt.

Die Einhaltung dieser Vorschrift ist eine Mitgliedspflicht und ist daher jede Widerhandlung gegen dieses Verbot als ein Verstoss gegen einen Verbandsbeschluss im Sinne der Statuten anzusehen, der als solcher einen Grund für den Ausschluss des betr. Mitgliedes bildet. Dieser Beschluss bleibt zunächst nur bis zur nächsten anfangs 1938 stattfindenden Generalversammlung in Kraft.